

RS UVS Oberösterreich 1994/03/08 VwSen-420052/5/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Rechtssatz

Ungültigerklärung einer behördlichen Eintragung im Reisepaß durch Durchstreichen der eingeklebten Sichtvermerk vignette stellt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sondern die Erlassung eines negativen Bescheides dar, die nicht im Wege einer Maßnahmenbeschwerde, sondern durch Berufung bekämpfbar ist. Zurückweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at